

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Band GRENZENLOS**

### **1. Grundlegendes**

Alle in diesem Vertrag angeführten Schriftsätze - betreffend den Vertragspartner (Veranstalter) - beziehen sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen

Grenzenlos wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der folgenden Vertragsbedingungen zu den im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführten Daten engagiert. Dabei ist die angeführte Spielzeit als Gesamteinsatz - bzw. Bereithaltezeit der Band zu verstehen. Veranstaltungsbedingte Unterbrechungen (Aufführungen, Ansprachen, Programmpausen, etc.) wirken sich auf die Spielzeit nicht ausdehnend aus. Während der Spielzeit wird die Auswahl der Musikstücke, der musikalische Programmablauf, die Lautstärke, sowie die Dauer der Spielpausen nach Ermessen der Band bestimmt. Der Veranstalter erklärt sich mit der Stilrichtung und dem dargebotenen Programm von Grenzenlos einverstanden.

Die im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführten Gesamtkosten zuzüglich allfälliger Barauslagen (Gebühren, etc.) sowie Kosten für Bestellungen (Plakate, Tonträger etc.) werden unmittelbar nach dem Auftritt fällig und sind in bar an die Band oder Bevollmächtigten von Grenzenlos auszubezahlen.

### **2. Bühnenaufbau**

Es ist eine Bühne mit den Mindestmassen von 5m x 3m (B x T) bereitzustellen. Die Bühne muss waagrecht, stabil und vier Stunden vor dem Auftritt aufbaubereit sein. Es ist darauf zu achten, dass ab Höhe des Bühnenbodens bis zur Zelt- bzw. Saaldecke eine lichte Höhe von mind. 3 Meter- ab Aussenkante der Bühne- für den Aufbau der Lichtenanlage / Bühnenbild, gegeben ist. Die Tanzfläche muss sich nach Möglichkeit VOR der Bühne/ Band befinden.

### **3. Stromanschluss**

Es muss mindestens ein Stromanschluss (normale Steckdose) mit einer Absicherung von 16A bei der Bühne vorhanden sein. Möglich sind auch Eurostecker 16A CEE. Es dürfen keine andere Geräte jeglicher Art ( z.Bsp. Kühlgeräte, Grillgeräte, Friteusen oder Heizungen etc.) an dieser Leitung angeschlossen sein. Werden aufgrund von Unterspannung im Stromnetz Geräte der Band beschädigt, sind diese vom Veranstalter zum Neupreis zu bezahlen.

### **4. Freiluftveranstaltungen**

Bei Veranstaltungen im Freien hat der Veranstalter, unter Einhaltung der Vertragspunkte 3 und 4, für eine stabile, wettersichere, wasserdichte und abgedeckte, sowie von drei Seiten verschliessbare Bühne zu sorgen. In jedem Fall muss diese Wetterschutzeinrichtung geeignet sein, Schäden an der Musikanlage und dem Musikequipment- insbesondere durch Nässe, Feuchtigkeit und Wind - zu verhindern.

### **5. Sicherheitsmassnahmen und Haftung**

Der Veranstalter übernimmt bei Zeltveranstaltungen und öffentlich zugänglichen Musikbühnen die Aufsicht und Bewachung des gesamten Musikequipments- vor, während und nach der Veranstaltung. (Auch bei mehrtägigen Engagements) Ebenso obliegt es dem Veranstalter dafür zu sorgen, dass während des Auftritts die Bühne nicht durch insbesondere alkoholisierte und randalierende Personen gestört wird. Ansonsten ist Grenzenlos berechtigt das Spielset zu unterbrechen. Im Falle von Diebstahl oder Sachbeschädigung des Musikequipments ist der Veranstalter haftbar. Es ist dafür zu sorgen, dass der Bandbus in unmittelbarer Nähe von der Veranstaltung, an einem vom Publikum abgesperrten / geschützten Ort parkiert werden kann. Für mutmassliche Sachbeschädigungen am Bandbus ist der Veranstalter haftbar.

### **6. Hilfskräfte**

Je nach Veranstaltungsort sollten – in vorheriger Absprache mit dem Veranstalter- für den Auf- und Abbau der Licht- und Tonanlage zwei Helfer zur Verfügung stehen.

### **7. Werbung:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei öffentlichen Veranstaltungen den Auftritt von Grenzenlos anzukündigen (Plakatieren, Zeitungsinserate, etc.). Weiters sollten bei jeglichen Zeitungsinseraten, die zur Ankündigung der Veranstaltung dienen, die Grenzenlos Logos/Fotos verwendet werden. Diese sind auf unserer Homepage [www.grenzenlos-musik.ch](http://www.grenzenlos-musik.ch) zum Download bereitgestellt.

Der Veranstalter erhält auf Wunsch 20 Stück Plakate (DIN A2) zur Ankündigung der Veranstaltung (ausgenommen sind Veranstaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) kostenlos. Bei Mehrbedarf wird für jedes weitere Plakat CHF 1.- verrechnet. Diesbezüglich wird um rechtzeitige Benachrichtigung unter der u.a. Telefonnummer oder E-Mailadresse gebeten.

### **8. Tonträger- und Fanartikelverkauf:**

Grenzenlos behält sich das Recht vor, bei der Veranstaltung Tonträger und Fan-Artikel zum Verkauf anzubieten. Der Verkaufsumsatz geht als Ganzes an Grenzenlos.

#### **9. Medienengagements:**

Bei kurzfristigen Fernseh-, Radio- oder anderen Medienengagements, die für die weitere Vermarktung von Grenzenlos wichtig sind, kann Grenzenlos jederzeit vom Vertrag zurücktreten, verpflichtet sich jedoch, den Veranstalter sofort zu informieren und ihm bei der Beschaffung einer Ersatzband behilflich zu sein.

#### **10. Höhere Gewalt:**

Aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Militäreinberufung, Stau, Motorschaden, Unfall, Krankheit, Todesfall, Auflösung der Gruppe, etc.) kann Grenzenlos jederzeit, auch unmittelbar vor dem Spielbeginn, vom Vertrag zurücktreten und übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden oder Verluste. Grenzenlos verpflichtet sich jedoch, den Veranstalter sofort zu informieren und ihm bei der Beschaffung einer Ersatzband behilflich zu sein.

#### **11. Verpflegung und Nächtigung:**

Verpflegung (Essen und Getränke) sowie etwaige Nächtigung (mit Frühstück) der Musiker/Techniker vom Veranstalter organisiert und gehen zu dessen Lasten. Bei mehreren Nächtigungen sind die Bedingungen, wie oben angeführt, einzuhalten, jedoch zusätzlich Mittags- und Abendverpflegung hinzuzufügen. Die Anzahl der Nächtigungen sind generell mit der Anzahl der Auftrittstage gleichzusetzen. Vor- und während dem Auftritt sind vom Veranstalter Getränke für die Musiker/Techniker ohne Kosten zu stellen.

#### **12. Besondere Aufwände:**

Grenzenlos behält sich vor, die im Vertrag oder der Terminvereinbarung angeführte Spielzeit im Ausmaß von maximal 30 Minuten als Zugabe zu überschreiten. Eine vom Veranstalter gewünschte Spielzeitverlängerung ist unter Berücksichtigung der Umstände (Gesamtspielzeit, etc.) mit vorheriger Absprache der zuzügl. Gage möglich. Ein Anspruch auf Spielzeitverlängerung besteht jedoch nicht. Pro **zusätzliche Std. werden CHF 250,-** verrechnet. Andere besondere Aufwände (z.Bsp. Bereitstellung und Betreuung der PA- und Lichtanlage) außerhalb der vereinbarten Spielzeit, werden dem Veranstalter **mit CHF 150,- je Stunde** berechnet. Sind Fahrbewilligungen zum Auftrittsort nötig, organisiert und bezahlt der Veranstalter dafür. Jeglicher Sonderaufwand bedarf der Absprache und Zustimmung der Musiker bzw. Techniker.

#### **13. Steuern und Ausgaben:**

Eventuelle Steuern und Ausgaben aller Art (z.Bsp. Quellensteuer, AKM, GEMA, SUSIA, Einreise- und Aufenthaltsbewilligung,) gehen zu Lasten des Veranstalters, werden von diesem mit dem zuständigen Amt direkt abgerechnet und können nachträglich bei Grenzenlos nicht eingefordert werden.

#### **14. Vertragsrücktritt:**

Bei Vertragsauflösung seitens des Veranstalters, bis zu drei Monate vor dem Auftritt, wird eine Stornogebühr von 25 % der Gesamtkosten vereinbart. Bei Stornierung unter einem Monat vor dem Auftritt sind 50 % der Gesamtkosten zu bezahlen. Wird der Vertrag unter 7 Tagen vor der Veranstaltung storniert, so werden 100 % der Gesamtkosten fällig. Bei Freiluftveranstaltungen mit ungewisser Durchführung und wetterbedingter Absage seitens des Veranstalters, wird eine Stornogebühr in Höhe von CHF 500,- für die Terminreservierung vereinbart. Die Benachrichtigung über eine allfällig wetterbedingte Absage der Veranstaltung erfolgt seitens des Veranstalters vor Abfahrt der Band zum geplanten Veranstaltungsort. Andernfalls fallen zusätzlich Reisespesen (Kilometer- und Zeitaufwand) an, welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden müssen. Diese Stornoklausel kann nur mit vorheriger Absprache mit Grenzenlos abgeändert werden.

#### **15. Gültigkeit:**

Der Vertrag wird dem Veranstalter vorgefertigt, unterzeichnet durch den Bandleader von Grenzenlos per Post oder E-Mail zugesandt. Jegliche Änderungen bedürfen der Absprache beider Vertragsparteien. Alle evtl. nachträglich vereinbarten Änderungen sind schriftlich im Vertrag (Erst- und Zweitschrift) festzuhalten. Änderungen auf dem bereits von Grenzenlos unterfertigten und zugesandten Vertrag sind ungültig. Das Doppel des Vertrages ist **binnen 14 Tagen** nach Erhalt vom Veranstalter unterschrieben an Grenzenlos zu retournieren. Andernfalls verliert der Vertrag seine Gültigkeit und der Termin kann nicht mehr reserviert werden.

#### **16. Gerichtsstand:**

Bei Streitigkeiten ist als Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten zuständig (Art. 10 Abs. 1 AVG).